



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben der Windpark Birstein GmbH

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung über die Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i.V.m. §§ 19 Abs. 3 Satz 2 und 10 Abs. 8 Satz 2 bis 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 21. März 2025 für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Radmühl (Preuß.), Flur 9, Flurstücke 3 und 4 sowie Flur 12, Flurstück 8/1 zugunsten der Windpark Birstein GmbH, Große Bleiche 15, 55116 Mainz hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Auf Antrag vom 20.07.2021, prüfbare Unterlagen eingereicht am 16.08.2022, neuer Antrag eingereicht am 01.12.2023, Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt am 22.11.2024, zuletzt ergänzt am 29.11.2024, wird der

**Windpark Birstein GmbH
Große Bleiche 15
55116 Mainz**

gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in Freiensteinau, Gemarkung Radmühl (Preuß.) im Windpark „Radmühl“

3 Windenergieanlagen

vom Typ Vestas V 162–6.0 mit 169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser, 250 m Gesamthöhe und je 6,0 MW Nennleistung zu errichten und zu betreiben.

Die genauen Standorte der Windenergieanlagen sind:

WEA Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten (ETRS89 UTM Zone 32N)	
					Wert Ost	Wert Nord
WEA FRS 0 1	Freiensteinau	Radmühl (Preuß.)	12	8/1	32.525.121	5.581.982
WEA FRS 0 2	Freiensteinau	Radmühl (Preuß.)	12	8/1	32.525.164	5.581.581
WEA FRS 0 3	Freiensteinau	Radmühl (Preuß.)	9	3 u. 4	32.525.051	5.582.382

Die Genehmigung berechtigt ferner zum Bau der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Baustellen- und Wartungseinrichtungen, der Lager-, Kranstell- und Vormontageflächen, der Zuwegung von der K877 zur Anlage FRS03 und zwischen den Standorten von der nördlich gelegenen Anlage FRS 03 bis hin zur südlichsten Anlage FRS 02, der Stichwege von vorhandenen Wirtschaftswegen bis zu den Windenergieanlagen sowie der Kabeltrasse zwischen den einzelnen Windenergieanlagen von der FRS03 zur FRS01 und zur FRS02.

Die Genehmigung umfasst auch die Durchführung der mit der Maßnahme verbundenen Rodungs- und Wiederaufforstungs-, sowie der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Der Bau bzw. Ausbau weiterer Zufahrtswege, die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen erforderlich sind, der Kabeltrassen von den Windenergieanlagen bis zum Einspeisepunkt in das öffentliche Netz sowie die Netzübergabestation gehören nicht zum Anlagenumfang; diese sind somit nicht Gegenstand des Antrags und auch nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Gleiches gilt für den späteren Rückbau der Anlagen, der ebenfalls nicht Bestandteil der Genehmigung ist. Für diese Maßnahmen sind ggf. gesonderte Genehmigungen einzuholen.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen. Die Windenergieanlagen dürfen nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen beschrieben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Genehmigung gilt – wie beantragt – befristet für einen Zeitraum von 35 Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung.

Die erteilte Genehmigung erlischt für die jeweilige Windenergieanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der Anlage begonnen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die Frist kann auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet wird.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheids wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Fachgerichtszentrum
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zulassung zu stellen und zu begründen.“

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen **vom 8. April 2025 bis 22. April 2025** auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.hessen.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm innerhalb des o.g. Zeitraumes eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden, Montag - Donnerstag 08:00 - 16:30 Uhr, Freitag 08:00 - 15:00 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391 oder 0641 303-4392.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 22. Mai 2025.

Gießen,
den 26.03.2025

**Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPGI-43.1-53e1310/1-2020/5**